

Zweckverband der Pettenhofener Gruppe

**Landwirtschaft und Grundwasserschutz**

**Qualitätsmanagement für Grund- und Trinkwasser**

**Zweckverband der Pettenhofener Gruppe  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden**

***Vertrag***

über Grundwasserschonende Landbewirtschaftung und

Ausgleichsleistungen

zur Erhaltung der Qualität des Grund- und Trinkwassers in den  
Maßnahmengebieten Brunnen Traunfeld und dem Hallerbrunnen

des Zweckverbandes der Pettenhofener Gruppe

Wasserschutzgebiet

\_\_\_\_\_

zwischen

\_\_\_\_\_

wohnhaf in

\_\_\_\_\_

(nachstehend Bewirtschafter genannt)

Tel./Handy/Fax

\_\_\_\_\_

Email - Adresse

\_\_\_\_\_

Bankverbindung

BLZ:

Konto-Nr.:

\_\_\_\_\_

Bank:

\_\_\_\_\_

und dem

**Zweckverband der Pettenhofener Gruppe**

**Marktplatz 1**

**92283 Lauterhofen**

**Tel.: 09186/9310-0**

( nachstehend Wasserversorger genannt )

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind **alle landwirtschaftlich genutzten Flächen** des vor genanntem Bewirtschafter, die im Wasserschutzgebiet / Maßnahmengebiet des □Traunfeld, oder □Hallerbrunnen, Wasserversorgers liegen und in Anlage 2 aufgeführt sind zum Schutz des Grund- und Trinkwassers.

Die Bewirtschaftung der Vertragsflächen wird jährlich bis **spätestens 15. Mai** nachgewiesen (z.B. durch Kopie des Flächen- und Nutzungsnachweises oder andere geeignete Unterlagen – Betriebsdatenblatt für die jeweilige Fläche aus dem Mehrfachantrag).

Die verspätete Abgabe der Unterlagen führt nach Mahnung zum Verlust der vereinbarten Bezahlung.

## § 2 Leistungen

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den Vertragsflächen folgende Leistungen zu erbringen:

1. Einhaltung der **Schutzgebietsverordnung** in der jeweils gültigen Fassung.
2. Anstreben eines **möglichst niedrigen Nitratgehaltes** im Boden zum Ende der Vegetationszeit im Herbst durch Berücksichtigung der „guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft und der Beratungshinweise des Amtes für Landwirtschaft und Forsten.
3. Anstreben des Verzichts auf **Pflanzenschutzmittel** mit dem Wirkstoff **Terbutylazin**.

## § 3 Ausgleichs- und Prämienzahlungen

Hat der Bewirtschafter die Vertragsflächen im Vertragszeitraum nach den Vereinbarungen dieses Vertrages bewirtschaftet, erhält er jährlich Ausgleichs- und Prämienzahlungen entsprechend der Anlage 1. Dieser Betrag wird bis spätestens 15. März des folgenden Jahres an den Bewirtschafter ausbezahlt.

Für Flächen, die vom Wasserversorger gepachtet sind, werden keine Zahlungen geleistet, es sein denn, dies wurde gesondert vereinbart.

In Fällen der Nichtbeachtung der Auflagen aus § 2 verliert der Bewirtschafter den Anspruch auf Ausgleichs- und Prämienzahlungen auf der betreffenden Fläche, in besonders schwerwiegenden Fällen (z.B. Ausbringung von Gülle in der Engeren Schutzzone oder Einsatz von verbotenen Pflanzenschutzmitteln) für alle Vertragsflächen. Sollte sich im Nachhinein ergeben, dass Teile des Vertrages nicht eingehalten wurden, werden zu unrecht erhaltene Zahlungen zurückgefordert.

## Zweckverband der Pettenhofener Gruppe

Wechselt bei einer Vertragsfläche während der Vertragslaufzeit der Bewirtschafter (z.B. bei Pachtende), so einigen sich der bisherige und der neue Bewirtschafter über die Verteilung von evtl. zustehenden Ausgleichs- und Prämienzahlungen und teilen dies dem Wasserversorger bis Ende des jeweiligen Jahres mit.

### **§ 4 Vertragsdauer / Vertragsänderung**

Dieser Vertrag gilt ab dem Jahr \_\_\_\_ von Jahr zu Jahr, bis er von einer Vertragspartei gekündigt wird. Er verlängert sich somit automatisch. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens 30. September für das kommende Vertragsjahr erfolgen.

Der Vertrag endet außerdem bei einer Auflösung des Wasserschutzgebietes mit dem Jahr, in dem diese rechtswirksam wird.

Der Vertrag ist auch für einen eventuellen Rechtsnachfolger beider Vertragspartner bindend.

Ergibt sich aufgrund neuer Erkenntnisse die Notwendigkeit, fachliche Änderungen an dieser Vereinbarung vorzunehmen, so werden dem Bewirtschafter diese Änderungen bis zum 30.09. schriftlich mitgeteilt. Sollte er damit nicht einverstanden sein, so kann er die Vereinbarung noch bis zum 31.12. kündigen.

### **§ 5 Sonstige Vereinbarungen**

Mündliche Vereinbarungen sind nicht gültig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Wasserversorger und der Bewirtschafter erhalten je eine Ausfertigung.

Dem Wasserversorger und seinen Beauftragten wird die Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen ermöglicht. Insbesondere gestattet der Bewirtschafter die entschädigungslose Entnahme von Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben. Ebenso gibt er auf Anfrage Auskunft über die auf den Vertragsflächen durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie die Belange des Grundwasserschutzes und diesen Vertrag betreffen.

Der Wasserversorger sowie seine Beauftragten verpflichten sich, sämtliche betriebsbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich Anlagen, Nachträgen, Nebenvereinbarungen und dergleichen rechtsunwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag im Übrigen zu erfüllen und die rechtsunwirksamen Vereinbarungen so zu ersetzen, dass diese ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommen.

## Zweckverband der Pettenhofener Gruppe

### Anlagen zum Vertrag:

- Ausgleichs- und Prämienregelungen (Anlage 1)
- Verzeichnis der Vertragsflächen (Anlage 2)

### Der Bewirtschafter

---

Name, Vorname, Anschrift

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewirtschafters

### Für den Zweckverband der Pettenhofener Gruppe

---

Ort, Datum

---

Xaver Lang, Vorsitzender

## Zweckverband der Pettenhofener Gruppe

**Anlage 1:** zur Vereinbarung über grundwasserschonende Landbewirtschaftung und Ausgleichsleistungen in den Maßnahmengebieten des Zweckverbandes der Pettenhofener Gruppe.

### **Ausgleichs- und Prämienregelung**

Für die Auflagen und Einschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung sowie für weitere Leistungen zum Schutz des Grundwassers gewährt der Wasserversorger die folgenden Ausgleichs- und Prämienzahlungen:

#### **A. Verbot der Ausbringung organischen Düngung**

Betriebe, die vom Verbot der organischen Düngung betroffen sind, erhalten nachfolgenden Ausgleichsbetrag. Damit sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Verbot der organischen Düngung stehenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen.

**150,00 €/ha**

**auf freiwilliger Basis**

#### **B. Verwendung TBA freie Pflanzenschutzmittel**

**30,00 €/ha**

#### **C. Verzicht auf Silomais Anbau**

**70,00 €/ha**

#### **D. Bodenbedeckung durch Zwischenfruchtanbau mit Überwinterung**

Für die gezielte Begrünung von Ackerflächen durch den Anbau von Zwischenfrucht mit Überwinterung in der Regel mit abfrierender Zwischenfrucht erhält der Bewirtschafter nachfolgende Prämien:

Saat mit Düngerstreuer	<b>70,00 €/ha</b>
Saat mit Drillmaschine	<b>120,00 €/ha</b>

## Zweckverband der Pettenhofener Gruppe

**Anlage 2:** zur Vereinbarung über grundwasserschonende Landbewirtschaftung und Ausgleichsleistungen in den Maßnahmengebieten des Zweckverbandes der Pettenhofener Gruppe.

**Verzeichnis der Vertragsflächen im Vertragsjahr 20 \_\_\_\_\_**

**Erstantrag**

**Folgeantrag**

**Name:** \_\_\_\_\_ **Anschrift:** \_\_\_\_\_

Gemarkung	Flurnummer	Bezeichnung	Nutzung im Vertragsjahr Hauptfrucht/Zwischenfrucht	Fläche in ha	Ausgleichregelung <small>Es sind auch Mehrfach- nennungen möglich.</small>
Beispielstadt	1234/2	An der Waldleiten	W-Gerste, Senf	1,20	<input checked="" type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D
					<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D
					<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D
					<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D
					<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D
					<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D
					<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D
					<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D

**Die obigen genannten Angaben stimmen mit dem amtlichen Flächen und Nutzungsnachweis überein.**

Wichtig! Das Flächenverzeichnis muss jedes Jahr bis spätestens zum 15.Mai ausgefüllt beim ZV-Pettenhofener Gruppe eingereicht sein.

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

# Zweckverband der Pettenhofener Gruppe

## A n t r a g

auf **Zahlung von Ausgleichsleistungen** für wirtschaftliche Nachteile nach § 19 Abs. 4 WHG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 6 BayWG wegen Beschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft für das Jahr: \_\_\_\_\_ Erstantrag:  Folgeantrag:

Wasserschutzgebiet:  Traunfeld  Hallerbrunnen

Träger des Wasserschutzgebiet: Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofenergruppe

**Antragssteller:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.Nr./Email: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_ Kto.Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

Landwirtschaftliche Fläche des Betriebes insgesamt: \_\_\_\_\_ ha.

**Wichtig: Kopie Ihres Flächen- und Nutzungsnachweises des Mehrfachantrages für die betroffenen Flächen für das entsprechende Jahr !**

Betroffene Flächen im Wasserschutzgebiet

	Gemarkung	Flur Nr.	Schutzzone	Größe in ha	Art der Nutzung
<b>1</b>					
<b>2</b>					
<b>3</b>					
<b>4</b>					

**Anforderungen der Schutzgebietsverordnung**, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grundstücksnutzung des Ausgleichsberechtigten auf den o.g. Flächen beschränken:

zu 1.: \_\_\_\_\_

zu 2.: \_\_\_\_\_

zu 3.: \_\_\_\_\_

zu 4.: \_\_\_\_\_

**Wirtschaftliche Nachteile**

Art und Höhe der wirtschaftlichen Nachteile

z.B. Minderertrag, Mehraufwand, Mehrwegkosten Qualitätsminderung, zusätzlicher Aufwendungen, Verwaltungsaufwand		A	B
		nach Gem.Bek €	Höhere Nachteile €
zu 1	a)		
	b)		
	c)		
zu 2	a)		
	b)		
	c)		
zu 3	a)		
	b)		
	c)		
Gesamt:			

## Zweckverband der Pettenhofener Gruppe

Falls höhere Nachteile (in Spalte B) geltend gemacht werden, ist dies nachfolgend plausibel zu begründen. (ggf. auf eine separates Blatt):

Innerbetrieblicher Ausgleich/Schadensminderung:  nicht möglich  möglich durch:  
**Minderungsbetrag in €:** \_\_\_\_\_

Leistungen durch Dritte: \_\_\_\_\_ Höhe in € \_\_\_\_\_

**Summe der Minderungen in €** \_\_\_\_\_

Wird landwirtschaftliche Beratung in Anspruch genommen:  ja  nein

Falls ja, durch wen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Höhe des Ausgleichsbetrages: € \_\_\_\_\_ für das Jahr \_\_\_\_\_  
(Summe der wirtschaftlichen Nachteile abzüglich der Summe der Minderungen)

Grundlage ist die GemBek in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Der Ausgleichsberechtigte erklärt, dass er die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung und die gesetzlichen Anforderungen an den allgemeinen Gewässer- und Grundwasserschutz eingehalten hat. Der Ausgleichspflichtige weist darauf hin, dass er nach der EÜV berechtigt ist, Grundstücke zu betreten, Auskünfte zu verlangen und technische Ermittlungen und Prüfungen in entsprechender Anwendung von § 21 WHG durchzuführen.

Der Ausgleichsverpflichtete weist ferner darauf hin, dass er berechtigt ist, bei Verstößen gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung gezahlte Ausgleichsbeträge ganz oder teilweise zurückzufordern.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ausgleichsberechtigter

\_\_\_\_\_  
Ausgleichspflichtiger